

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG GREBIN

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 26. September 2011
im Sportheim des TV Grebin
von 20:00 Uhr bis 21:26 Uhr (öffentlicher Teil)
von 21:28 Uhr bis 21:40 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: von 21:26 Uhr bis 21:28 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 8.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

BGM Hans-Werner Sohn
als Vorsitzender

GV Wolf Brühan
GV Uwe Kahl
GV'in Ellen Klünder
GV'in Christiane Parl
GV Klaus Pentzlin
GV'in Barbara Podbielski
GV Karl Schuch *ab 20:15 Uhr*
GV Cuno Schwark
GV Rainer Stender
GV Jochen Usinger

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführer: Herr Steffens, Amt Großer Plöner See
BM Gerhard Manzke; Zuhörer/innen: 1

Es fehlten entschuldigt: ./.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Grebin waren durch Einladung vom 16.09.2011 zu Montag, 26. September 2011 um 20:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Niederschrift vom 20. Juni 2011
2. Bekanntgaben des Bürgermeisters
3. Lieferservice für Lebensmittel in Grebin
4. Instandsetzung Brücke Schmarkau
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
6. Wanderweg Görnitz-Grebin
7. Vorschläge zur Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl 2012
8. Einwohnerfragestunde

In nichtöffentlicher Sitzung:

9. Grundstücksangelegenheiten; hier: Hohenschmark
10. Bauvoranfrage: Flurstück 10/2, Saseler Redder

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Herr BGM Sohn eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

Zu Beginn der Sitzung stellt GV Usinger den Antrag, die Tagesordnung zu erweitern. Da für den Punkt der Erweiterung keine Dringlichkeit besteht, wird die Tagesordnung nicht erweitert und bleibt unverändert.

TOP 1**Niederschrift vom 20. Juni 2011**

Gegen die vorliegende Niederschrift werden keine Einwände erhoben; sie gilt somit als gebilligt.

TOP 2**Bekanntgaben des Bürgermeisters**

BGM Sohn gibt Folgendes bekannt:

- **02.10.2011:** 20-jähriges Bestehen der Partnerschaft der Gemeinden Grebin / Grebbin in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen dieses 20-jährigen Bestehens wird am 02. Oktober 2011 in Grebin ein 1. Oktoberfest gefeiert. Hierzu wurden Vereine und Verbände eingeladen, die sich auch daran beteiligen. Ebenso haben die Feuerwehren sowie das DRK Aufgaben übernommen. Das Programm für diesen Tag steht. Entsprechende Flyer wurden in der letzten Hauptausschusssitzung verteilt. Der Bürgermeister verteilt Wappen als Anstecknadeln an die Gemeindevertreter; diese Anstecknadeln werden auf dem 1. Oktoberfest am 02.10.2011 für 2,50 Euro zu erwerben sein. Der Festumzug wurde mit den Vorsitzenden der Vereine und Verbände besprochen. BGM Sohn erläutert den Ablauf des Festumzuges und den geplanten Ablauf der Feier. Hierfür tragen die beiden Bürgermeister aus den Partnergemeinden die Verantwortung. Haushaltsmittel in Höhe von 2.000 Euro sowie Zuschüsse von der Partnergemeinde und Spenden stehen zur Finanzierung bereit.

GV Usinger fühlte sich und die Gemeindevertretung nicht gut informiert.

GV Kahl merkt an, dass auf dem Plakat keine ortsansässigen Firmen als Sponsoren aufgeführt sind. BGM Sohn entgegnet darauf, dass das Plakat nicht vor Werbung „strotzen“ sollte; außerdem hätten die ortsansässigen Firmen auf den Bürgermeister zukommen können.

- Die Freiwillige Feuerwehr Schönweide hat bei der Prüfung „Roter Hahn“ die Stufe 3 bestanden; Glückwunsch der Gemeindevertretung.
- Der angekündigte finnische Besuch wird in einer folgenden Sitzung nachgeholt.
- Das Gemeindefahrzeug des Bauhofes muss repariert werden. Es liegt ein Kostenvorschlag in Höhe von 1.197 Euro vor.
- Bundesstraße 430 Bauvorhaben: Die Gemeindestraße am Friedhof entlang ist keine Umleitungsstrecke. Dort wurde ein 30-kmh-Schild installiert. Die Bauarbeiten an der Bundesstraße dauern voraussichtlich bis zum 23.10.2011.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

- Installation eines neuen Kreuzes auf der Kapelle am Friedhof sowie Dachsanierung; Kosten in Höhe von 1.439 Euro.
- Es hat eine Geschwindigkeitsmessung in der Gemeinde stattgefunden; allgemeine Akzeptanz des Gerätes in der Gemeinde.
- Verwaltungsempfehlung Mitgliederversammlung Mönchsweg 30.09.2011: Seitens der Gemeinde wird keine Mitgliedschaft angestrebt.
- Aufruf des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die Feldwege freiwillig auf 30 kmh zu beschränken, um die Wege zu schonen.
- Tourismus-Einladung in Schwentinal: „Inspektur“.

TOP 3**Lieferservice für Lebensmittel in Grebin**

BGM Sohn berichtet zum Thema. Ihm liegt ein Angebot der Firma Feldmann (Markant) vor. Er verliest ein Schreiben der Firma Markant, aus dem hervorgeht, dass ein Lieferservice von Lebensmitteln am Mittwochnachmittag in der Gemeinde möglich wäre.

Anschließend erfolgt eine Diskussion über die Akzeptanz des Lieferservices. Man einigt sich darauf, das vorliegende Angebot anzunehmen und auszuprobieren.

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 4****Instandsetzung Brücke Schmarkau**

Nach kurzer Diskussion fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 14.09.2011 wird gefolgt:

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2011 über 7.000 Euro wird aufgehoben.

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Brücke mit einer Tragkraft von 6,5 t zu sanieren. Diese soll dann als Fußgängerbrücke und als zweiter Rettungsweg dienen.

Von der Verwaltung ist die Ausschreibung zur Sanierung vorzubereiten.

Folgende Firmen sollen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

Firma Eichstedt (Nüchel), Firma Schröder (Kalübbe), Firma Kahl (Grebin),
Firma Pentzlin (Grebin), Firma Steen (Kühren/Helmstorf)

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 5**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses vom 14.09.2011 beschließt die Gemeindevertretung die *anliegende* Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 6****Wanderweg Görnitz-Grebin**

Um die Absicht der Gemeinde, eine Wegeführung vom Ortsteil Görnitz Richtung Grebin im Bereich des Friedhofsgeländes voranzubringen, wird erörtert, sich mit dem Nachbareigentümer (Herrn Matthias Paustian) vor Ort zu treffen.

An diesem Gespräch nehmen teil: Herr BGM Sohn, GV Wolf Brühan, GV Jochen Usinger sowie GV Karl Schuch. Nach dem Treffen wird die Sache weiter beraten.

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 7****Vorschläge zur Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl 2012**

Die Listen für die Vorschläge zur Besetzung des Wahlvorstandes Grebin Wahlbezirke 1 und 2 werden dem Protokoll *beigefügt*.

Über die Besetzung der Wahlvorstände wird abgestimmt:

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 8****Einwohnerfragestunde**

- Herr Kahmke fragt, wer für die Instandhaltung des Kälberstieges grundsätzlich zuständig ist.
*BGM Sohn antwortet, dass die Gemeinde unterhaltungspflichtig ist. Da dieser Weg jedoch stark von Reitern frequentiert wird und auch der Anlieger durch Baumaßnahmen den Weg beansprucht, wird folgende Vorgehensweise besprochen:
Es sollte eine Zusammenarbeit mit dem Hauptausschussvorsitzenden sowie einer Abordnung der Reiter sowie des Bürgermeisters und dem hinteren Anlieger Oldenburg / Band erfolgen.
Hierfür soll ein Termin vereinbart werden, an dem folgende Personen teilnehmen:
GV Usinger, GV'in Parl, BGM Sohn sowie Anlieger Oldenburg / Band.*
- Herr Manzke fragt zum Thema digitale Alarmierung der Feuerwehr. Er bittet darum, dieses Thema erneut auf einer folgenden Hauptausschusssitzung zu beraten.
- Des Weiteren fragt Herr Manzke nach der Situation Jugendtreff. Es wird berichtet, dass Herr Keller vorerst den Jugendtreff nicht weiter betreuen kann. Ab dem 27.09.2011 wird der Jugendtreff jeweils dienstags ab 16:30 Uhr geöffnet sein. Die Annahme durch die Jugendlichen bzw. die Resonanz des eingerichteten Jugendtreffs soll in der nächsten Hauptausschuss- bzw. GV-Sitzung bekanntgegeben werden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

BÜRGERMEISTER

Hans-Werner Sohn

PROTOKOLLFÜHRER



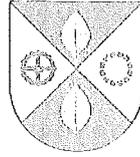
Tom Steffens

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 5: Neufassung Hundesteuersatzung

zu TOP 7: Listen Besetzung Wahlvorstand Landtagswahl 2012

Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister



SATZUNG
der Gemeinde Grebin
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn

des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	30,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für jeden weiteren Hund	80,00 Euro

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich

für den ersten Hund	120,00 Euro
für den zweiten Hund	180,00 Euro
für jeden weiteren Hund	240,00 Euro

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Kaukasischer Owtscharka und Bordeaux Dogge sowie Hunde aus Kreuzungen der genannten Hunderassen.

(2) Gefährlichen Hunden nach Abs. 1 stehen – nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen von der zuständigen Ordnungsbehörde festgestellt worden ist – gleich:

- a) Hunde, die über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, zeigen.
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dieses nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgeste gebissen haben und
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere

Tiere hetzen und reißen.

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 1.000 m entfernt liegen.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 5 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutz-einheiten gehalten werden.
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwe-cken gehalten werden.
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unter-gebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
 - g) Blindenführhunden.
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbeh-lich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ab-hängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei be-straft ist.
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind.
 - d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Buchst. e und f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vor-gelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 6 oder eine Steuerbefreiung nach § 8 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalen-dermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Halten sich Personen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf, die bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesre-publik versteuert sind, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten.

§ 11 Meldepflicht / Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Großer Plöner See - Abt. Finanzen - schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und – wenn möglich - Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die/Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Es werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die/Der Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

§ 12 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, der Steuererhebungsbehörde oder ihrer/ihrer Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (3) Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.
- (4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner/innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Großer Plöner See – Abteilung Finanzen - bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Amtsverwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei Abrufermächtigungen)
- e) Hunderasse und –alter

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Steuer erhebende Stelle (Amt Großer Plöner See – Der Amtsvorsteher – Abteilung Finanzen) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. März 1992 in der zuletzt geltenden Fassung des 3. Nachtrags mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Grebin,

Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Sohn
Bürgermeister

Landtagswahl am 06. Mai 2012

Vorschläge zur Besetzung des Wahlvorstandes Grebin, Wahlbezirk 1

	Name und Vorname	Bitte geben Sie die Anschrift mit Straße und Hausnummer an.	Telefon-privat / dienstlich
Wahlvorsteher/in	Benecke, Regina		
stellv. Wahlvorsteher/in	Schröder, Peter		
bei Bedarf 2. stellv. Wahlvorsteher/in	Usinger, Jochen		

lfd. Nr.	Bitte benennen Sie mindestens 4, jedoch höchstens 7, Beisitzer/Innen mit Namen und Vornamen.	Bitte geben Sie die Anschrift mit Straße und Hausnummer an.
1	Kahl, Margareta	
2	Mielke, Holger	
3	Willer, Johanna	
4	Brückner, Dietmar	
5	Sorgenfrei, Maria	
6	Spengler, René	
7	Bieber, Katrin	
8	Müller-Voigt, Soenke	

Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern einen Schriftführer mit Namen und Vornamen.	Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern einen stellv. Schriftführer mit Namen und Vornamen.
Müller-Voigt, Soenke	Scharmukschnis, Wiebke

Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern eine Ersatzperson für den Schriftführer mit Namen und Vornamen.	Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern eine Ersatzperson für den stellv. Schriftführer mit Namen und Vornamen.
Bieber, Katrin	Mielke, Holger

Bitte möglichst viele Vorschläge wegen Ausfallgefahr!

Rechtsgrundlage: §§ 13 und 15 Landeswahlgesetz

erstellt am: 29.09.2011

Landtagswahl am 06. Mai 2012

Vorschläge zur Besetzung des Wahlvorstandes Grebin, Wahlbezirk 2

	Name und Vorname	Bitte geben Sie die Anschrift mit Straße und Hausnummer an.	Telefon - privat / dienstlich
Wahlvorsteher/in	Manzke, Gerhard		
stellv. Wahlvorsteher/in	Schwatlo, Maren		
bei Bedarf 2. stellv. Wahlvorsteher/in	Leber, Dieter		

lfd. Nr.	Bitte benennen Sie mindestens 4, jedoch höchstens 7, Beisitzer/Innen mit Namen und Vornamen.	Bitte geben Sie die Anschrift mit Straße und Hausnummer an.
1	Krüger, Harald	
2	Reher, Christian	
3	Reske, Uwe	
4	Goyk, Hartmut	
5	Wedde, Günter	
6	Vogler, Malte	
7		
8		

Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern einen Schriftführer mit Namen und Vornamen.	Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern einen stellv. Schriftführer mit Namen und Vornamen.
Wedde, Günter	Goyk, Hartmut

Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern eine Ersatzperson für den Schriftführer mit Namen und Vornamen.	Bitte benennen Sie von den o. g. Beisitzern eine Ersatzperson für den stellv. Schriftführer mit Namen und Vornamen.
Reske, Uwe	Reher, Christian

Bitte möglichst viele Vorschläge wegen Ausfallgefahr!

Rechtsgrundlage: §§ 13 und 15 Landeswahlgesetz

erstellt am: 29.09.2011